

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Agri-PV-Anlage II Neuenkirchen A“**
hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen hat am 12.03.2024 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Agri-PV-Anlage II Neuenkirchen A“ der Gemeinde Neuenkirchen gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Gemeinde Neuenkirchen entstehen hierdurch keinerlei Kosten. Diese werden vollständig vom Vorhabenträger übernommen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beiliegenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie umgrenzt und umfasst in der Gemarkung Neuenkirchen A, Flur 1, die Flurstücke 130, 131/1, 133/1, 139/1, 140, 141, 142, 145 und 146/1. Die gesamte Flächengröße beträgt 8,22 ha.

Ziel des Bebauungsplanes soll es sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Ausrichtung auf Agri-PV einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

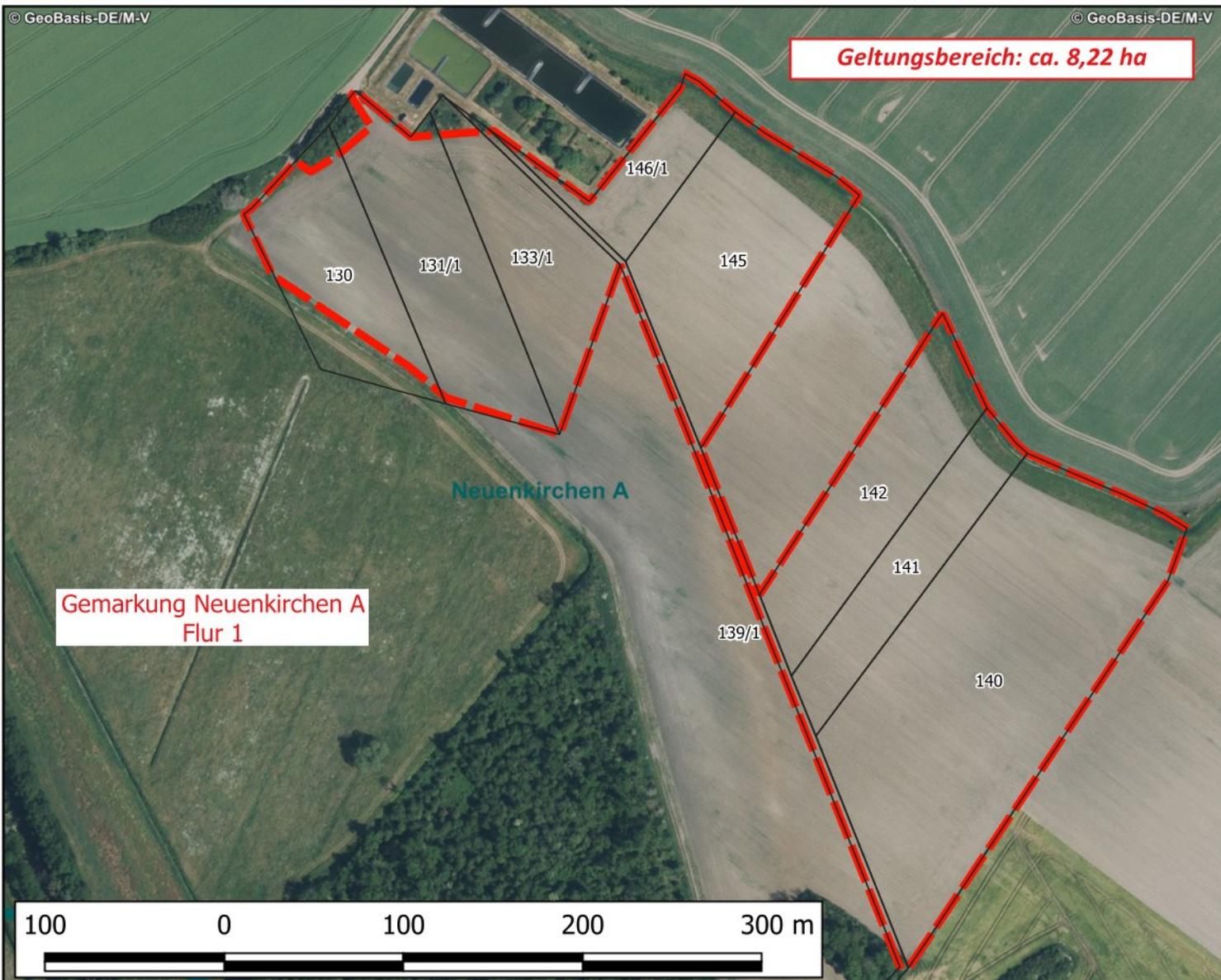
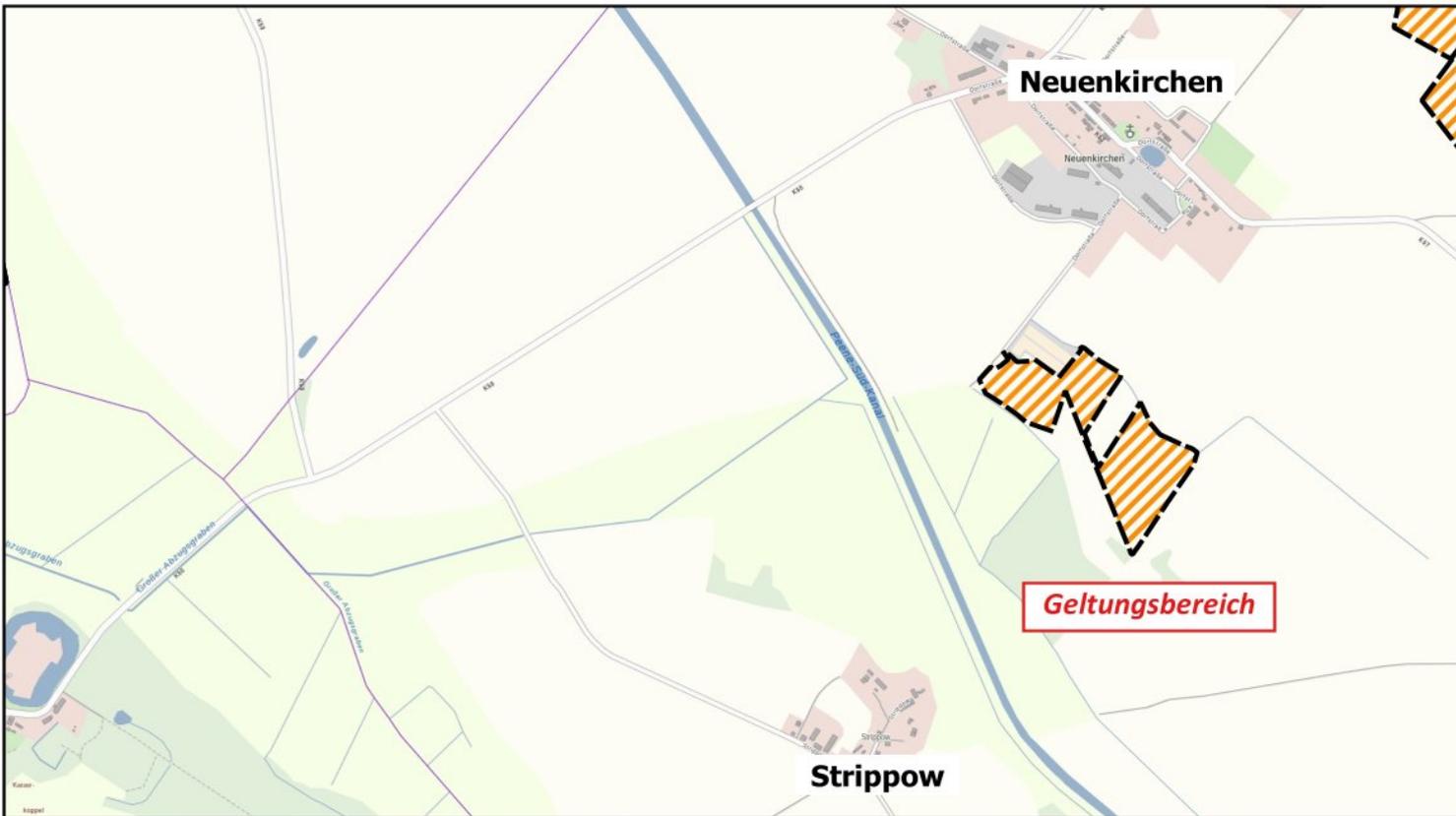
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Neuenkirchen, 12.03.2024

R. Borgwardt
Bürgermeister



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 12.06.2024
Unterschrift: *Herold*



vB-Plan Nr. 6 "Agri-PV-Anlage II Neuenkirchen A"
 der Gemeinde Neuenkirchen
Übersichtsplan Geltungsbereich